

Bericht des Ausschusses für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit**Viertes Hochschulreformgesetz****I. Bericht**

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung am 11. Mai 2017 das Vierte Hochschulreformgesetz (Mitteilung des Senats vom 2. Mai 2017, Drs. 19/1038) in erster Lesung beschlossen und an den Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit zur Beratung und Berichterstattung überwiesen.

1. Inhaltliche Regelungen

Die Änderungen im Bremischen Hochschulgesetz betreffen in erster Linie die personalrechtlichen Strukturen an den Hochschulen, die im Hinblick auf die Wettbewerbsfähigkeit und die international üblichen Karrierewege moderner und zeitgerechter ausgestaltet werden sollen.

Ein wichtiger Baustein ist in diesem Zusammenhang die Einführung eines „tenure tracks“, der internationale Karrierewege für Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler eröffnen und die transnationale Wettbewerbsfähigkeit verbessern soll. Diese gesetzliche Umgestaltung und Modernisierung der Karrierewege ist zudem Voraussetzung für die Antragsfähigkeit der Universität Bremen in Rahmen der „Exzellenzstrategie“.

In das Reformgesetz eingeflossen sind ferner Vereinbarungen aus dem Rahmenkodex „Vertragssituationen und Rahmenbedingungen von Beschäftigungen an den staatlichen Bremischen Hochschulen“ vom November 2016. Die Verantwortung der Hochschulen, den berechtigten Interessen ihres Personals an guten Beschäftigungsbedingungen angemessen Rechnung zu tragen, ist ein wichtiges Anliegen, das sich jetzt im Gesetzestext wiederfindet.

Zur Umsetzung dieser Anforderungen sollen neben dem Bremischen Hochschulgesetz (Artikel 1 des Vierten Hochschulreformgesetzes) folgende weitere Gesetze bzw. Verordnungen geändert werden:

- die Lehrverpflichtungs- und Lehnachweisverordnung (Artikel 2),
- das Bremische Beamtenengesetz (Artikel 3),
- das Bremische Besoldungsgesetz (Artikel 4),
- das Bremische Gesetz über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung (Artikel 5).

2. Beratung

Der Ausschuss hat in seiner Sitzung am 17. Mai 2017 beschlossen, zu dem Gesetzesentwurf eine öffentliche Anhörung durchzuführen und folgende Institutionen, Organisationen und Interessenvertretungen einzuladen:

- die Rektorate, Personalräte und Studierendenvertretungen der vier öffentlichen Hochschulen im Land Bremen,
- die Landeskonferenz der Frauenbeauftragten (LaKoF),
- den Deutschen Hochschulverband (DHV) im Land Bremen,
- den Hochschullehrerbund (HLB) im Land Bremen,
- die Arbeitnehmerkammer Bremen,
- den Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) Region Bremen-Elbe-Weser,
- die Gewerkschaft für Erziehung und Wissenschaft (GEW),
- die Gewerkschaft Verdi.

Die Anhörung hat im Rahmen der Ausschusssitzung am 7. Juni 2017 unter Einbeziehung von Vertretern und Vertreterinnen der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz stattgefunden.

Folgende Personen haben die Gelegenheit wahrgenommen, dem Ausschuss ihre Stellungnahme mündlich vorzutragen:

- der Rektor der Universität,
- ein Vertreter des Personalrats der Universität Bremen,
- eine Vertreterin des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) der Universität Bremen,
- die Kanzlerin der Hochschule Bremen,
- ein Vertreter des Personalrats der Hochschule Bremen,
- eine Vertreterin des AStA der Hochschule Bremen,
- die Kanzlerin der Hochschule für Künste Bremen,
- ein Vertreter des Personalrats der Hochschule für Künste Bremen,
- der Rektor der Hochschule Bremerhaven,
- eine Vertreterin des Personalrats der Hochschule Bremerhaven,
- eine Vertreterin der LaKoF,
- der Vorsitzende des DHV im Land Bremen,
- der Vorsitzende des HLB im Land Bremen,
- eine Vertreterin der Arbeitnehmerkammer,
- ein Vertreter des DGB Region Bremen-Elbe-Weser,
- eine Vertreterin der GEW,
- ein Vertreter von Verdi.

Der Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit hat den vorgelegten Gesetzesentwurf im Anschluss an die Anhörung intensiv beraten und sich mit den vorgeschlagenen Änderungen des Vierten Hochschulreformgesetzes kritisch auseinandergesetzt.

Der Ausschuss begrüßt grundsätzlich die mit dem Gesetzesentwurf vorgenommene Weiterentwicklung des bremischen Hochschulrechts und die Anpassungen der personalrechtlichen Regelungen im Hochschulbereich, die insbesondere die Karrierewege der Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler besser planbar und transparenter gestalten sollen. Ein wichtiger Baustein ist in diesem Zusammenhang die Einführung eines tenure tracks auf W1-Juniorprofessuren und W2-Professuren.

Der Ausschuss ist sich einig, dass der im November 2016 ausgehandelte Rahmenkodex eine wichtige Grundlage für die Schaffung und Gewährleistung guter Beschäftigungsbedingungen im Hochschulbereich ist und dieser explizit im Bremischen Hochschulgesetz verankert werden sollte. Diesem Anliegen ist der vorgelegte Gesetzesentwurf durch die Formulierung in § 4 Absatz 11 Satz 3 jedoch nach Auffassung des Ausschusses nur unzureichend nachgekommen, so dass hier noch eine Anpassung für erforderlich erachtet wird.

Ferner sieht der Ausschuss die Formulierung in § 23 Absatz 1 Satz 3 kritisch, wonach wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur weiteren Qualifizierung dafür nur bis zu einem Drittel ihrer Arbeitszeit zur Verfügung gestellt werden kann. Dies steht im Widerspruch zu der Formulierung im Rahmenkodex, die für die weitere wissenschaftliche Qualifikation mindestens ein Drittel vorsieht. In diesem Punkt stellt der Ausschuss daher Änderungsbedarf am Entwurf fest.

Der Ausschuss hat ferner Bedenken gegen die Formulierung in § 23a Absatz 2, der zufolge Voraussetzung für ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis immer eine Promotion sein soll. Ob eine Promotion als Voraussetzung notwendig ist, hängt nach Auffassung des Ausschusses vielmehr von der konkreten Tätigkeit ab. Die Formulierung sollte daher noch geändert werden.

Schließlich herrscht im Ausschuss Einigkeit darüber, dass die Überschrift des Abschnitts 3 „Nebenberuflich tätiges Personal und studentische Hilfskräfte – Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, studentische Hilfskräfte“ nicht zutreffend gewählt wurde und der Stellung und Bedeutung von Honorarprofessorinnen, Honorarprofessoren und Lehrkräften für besondere Aufgaben nicht gerecht wird.

Zum Artikel 3 „Änderung des Bremischen Beamtengesetzes“ weist der Ausschuss darauf hin, dass dieses zuletzt durch Gesetz vom 16. Mai 2017 geändert worden ist und die Eingangsformel entsprechend anzupassen ist.

Darüber hinaus hat der Ausschuss aufgrund entsprechender Hinweise in der Anhörung darüber beraten, in welche personalrechtliche Kategorie die Gruppe der Werkstattleiter und Laboringenieure einzuordnen ist, um deren Bedeutung im Hochschulbereich gerecht zu werden. Es ist dem Ausschuss ein wichtiges Anliegen, hier noch eine geeignete Formulierung zu finden.

Keine Einigkeit konnte im Ausschuss darüber erzielt werden, ob der neu eingefügte § 49 Absatz 3 im Gesetzesentwurf beibehalten werden soll oder nicht. Die dort getroffene Regelung zur Anwesenheitspflicht von Studierenden an Lehrveranstaltungen wurde im Rahmen der Anhörung von verschiedenen Seiten kritisiert, insbesondere von den Studierendenvertretungen.

3. Ergebnis der Beratung und Beschlussempfehlung

Vor dem Hintergrund der Stellungnahmen in der Anhörung und der anschließenden Diskussion sehen die Ausschussmitglieder fraktionsübergreifend die Notwendigkeit, den Entwurf des Vierten Hochschulreformgesetzes in einigen Punkten noch zu ändern.

Die Fraktionen behalten sich daher vor, im Rahmen der zweiten Lesung noch Änderungsanträge zu dem Gesetzesentwurf zu stellen und diesen dann in geänderter Form zu beschließen.

Die Fraktion Die Linke hat dem Ausschuss am Ende der Beratung bereits elf Änderungsanträge vorgelegt und diese erläutert.

Der Ausschuss hat sich jedoch mehrheitlich dafür entschieden, über die Änderungsanträge zu diesem Zeitpunkt nicht abzustimmen.

Aufgrund des festgestellten Änderungsbedarfs am Gesetzesentwurf hat der Ausschuss ferner darauf verzichtet, über den Gesetzesentwurf in Gänze abzustimmen und der Bürgerschaft (Landtag) ein Votum für das Abstimmungsverhalten im Rahmen der zweiten Lesung zu empfehlen.

II. Beschlussempfehlung

Der Ausschuss für Wissenschaft, Medien, Datenschutz und Informationsfreiheit bittet die Bürgerschaft (Landtag), den Bericht zur Kenntnis zu nehmen.

Es wird gebeten, die Vorlage als dringlich zu behandeln.

Susanne Grobien
(Vorsitzende)